

Steckbrief Landschaftsschutzgebiet

Eignung für MTB	mit Einschränkungen	
Regelungen	§ 26 BNatSchG	
Schutzregime	<ul style="list-style-type: none"> • mäßig bis streng • grundsätzlich durch relatives Verbot gekennzeichnet, welches auf Gebietscharakter und Schutzzweck bezogen ist • i. d. R. daher präventive Verbote mit Erlaubnisvorbehalt • i. d. R. grundsätzlich für die Allgemeinheit zugänglich (Ausweisung sogar ausschließlich für die Erholung möglich) 	
Erste Ansprechpartner	<ul style="list-style-type: none"> • untere Naturschutzbehörden (Landratsämter/kreisfreie Städte) • bei Wald zusätzlich Forstbehörde und Waldeigentümer 	



Zu beachten bei der Nutzung vorhandener Infrastruktur

- **Konkrete Verordnung beachten.** *Beispiel:* Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“ (LSG-VO „Dübener Heide“):
 - Prüfen, ob Mountainbiken, z. B. als Form des Radfahrens, erfasst ist.
 - § 4 Verbote: Radfahren dort nicht genannt, auch keine Betretungsverbote.
 - § 6 Erlaubnisvorbehalte: Radfahren unterliegt keinem Erlaubnisvorbehalt.
 - Radfahren und damit Mountainbiken im Ausgangspunkt zulässig.
 - Schutzzwecke aber beachten.
 - Bspw. § 3 II Nr. 2: „*Besondere Schutzzwecke sind: [...]*
 2. naturnahe Flächen und Strukturen vor Zerstörung, Beschädigung, nachhaltiger Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes zu schützen und insbesondere weitere Grundwasserabsenkungen zu verhindern [...].“
 - Intensivere Formen könnten diese möglicherweise tangieren.
- Wenn ja:*
Als Verbot?
→ Kein Mountainbiken möglich.
Als zulässige Handlung?
→ Mountainbiken unter Beachtung der Schutzzwecke möglich. Dabei können, je nach Schutzzweck, Gestalt des Gebiets etc. Abstufungen bzgl. unterschiedlicher Mountainbike-Formen erforderlich sein.

Zu beachten bei der Entwicklung von Mountainbike-Angeboten

- Konkrete Verordnung beachten. *Beispiel:* Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Dübener Heide“ (LSG-VO „Dübener Heide“):
 - Prüfen, ob Mountainbiken, z. B. als Form des Radfahrens, erfasst ist.
 - § 5 II: „*Der Erlaubnis bedürfen insbesondere [...]:*
 1. Errichtung von baulichen Anlagen [...] oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen, [...]
 6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen oder anderen Verkehrsanlagen, [...]
 9. Anlage oder Veränderung von Stätten für Spiel und Sport [...],
 10. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln, [...].“
 - § 5 III: „*Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Die Erlaubnis kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, dass die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.*“
 - Die Anlage neuer Infrastruktur ist möglich, unterliegt jedoch dem Erlaubnisvorbehalt. Sofern keine gravierenden Auswirkungen zu befürchten sind, besteht Anspruch auf Erteilung der Erlaubnis.
- Wenn ja:*
Als Verbot?
→ Kein Mountainbiken möglich.
Als zulässige Handlung?
→ Mountainbiken unter Beachtung der Schutzzwecke möglich. Dabei können, je nach Schutzzweck, Gestalt des Gebiets etc. Abstufungen bzgl. unterschiedlicher Mountainbike-Formen erforderlich sein.
Zudem prüfen: Inwieweit fällt neue Mountainbike-Infrastruktur unter erlaubnisbedürftige Handlung?
→ Wenn Voraussetzungen für eine Erlaubnis gem. der Verordnung vorliegen, ist diese zu erteilen.